

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und Lieferung von Wärmepumpen, Speicher, Zubehör, Ersatz- und Montageteile.
der ino Wärmepumpen GmbH, Dieselstraße 7, 89160 Dornstadt

(Stand: 08. Juni 2022)

1. Allgemein

1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote (im Folgenden Lieferungen) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als der Lieferant ihnen ausdrücklich zugestimmt hat. Maßgebend für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen.

1.2 Der Lieferant behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen seine Eigentums- und Urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferanten zugänglich gemacht werden und sind dem Lieferanten auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftrag dem Lieferanten nicht erteilt wird. Der Lieferant verpflichtet sich, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

1.3 Der Kunden hat das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung von Standardsoftware und Firmware mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Eine Sicherungskopie der Standardsoftware darf der Kunden ohne ausdrückliche Vereinbarung erstellen.

1.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

1.5 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen und sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

1.6 Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der Vertrag verbindlich, es sei denn das Festhalten an dem Vertrag stellt für eine Partei eine unzumutbare Härte dar.

2. Preis und Zahlung

2.1 Die Lieferungen werden gemäß den im Auftrag aufgeführten Preisen berechnet, die auf der jeweils gültigen Preisliste basieren.

2.2 Etwaige Preiserhöhungen hat der Kunde zu tragen, sofern die Lieferungen vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, später als 2 Monate nach Vertragsabschluss geliefert wird.

2.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.4 Die Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

2.5 Soweit der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen hat, trägt der Kunden neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise-/ Transportkosten sowie Auslösungen, sofern nichts anders vereinbart ist.

2.6 Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferanten zu leisten.

2.7 Der Kunden ist berechtigt ausschließlich mit Forderungen aufzurechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.8 Unter Abbedingungen der §§ 366, 367 BGB und trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden legen wir fest, welche Forderungen durch die Zahlungen des Kunden erfüllt sind.

3. Lieferzeit und Lieferverzögerung

3.1 Die Einhaltung der Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, die Einhaltung aller dem Kunden obliegenden Verpflichtungen wie z.B. Beibringung erforderlicher Genehmigungen und Freigaben sowie Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Ist dies nicht der Fall, verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen zurückzuführen auf

a) höhere Gewalt z.B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streit oder Aussperrung)

b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System des Lieferanten, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten

c) Hindernisse aufgrund von deutschen und sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände vom Lieferanten nicht zu vertreten sind oder

d) nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäße Belieferung des Lieferanten verlängern sich die Fristen angemessen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Nichteinhaltung verbindlicher Termine und bei fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden schriftlich zu setzenden Nachfrist von 6 Wochen kann der Kunde, sofern er nachweist, dass ihm aus der Verspätung Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung für jeden vollendeten Monat der Verspätung von 0,5 v. H. vom Wert des Teils der Leistung verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung nicht genutzt werden kann. Die Entschädigung kann längstens für 3 Monate verlangt werden.

3.2 Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferant sobald als möglich mit.

3.3 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferanten verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

3.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerte Lieferung auch nach Ablauf einer dem Lieferanten etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann

der Kunden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferanten zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3.5 Der Kunden verpflichtet sich auf Verlangen des Lieferanten in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

3.6 Sofern auf Wunsch des Kunden Versand und Zustellung um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert werden, ist der Lieferant berechtigt dem Kunden für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % zu berechnen. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

4. Versand und Gefahrübergang

4.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware die Versandstelle im Werk verlassen hat oder mit der Versandbereitschaft bei vom Kunden zu vertretender Verzögerung der Versendung.

4.2 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin hilfsweise nach der Meldung des Lieferanten über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Kunden darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme von Umständen, die dem Lieferanten nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Der Lieferant verpflichtet sich auf Kosten des Kunden die Versicherung abzuschließen, die dieser verlangt.

5. Aufstellung und Montage

5.1 Der Kunden ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung bei Aufstellung und Montage verpflichtet, insbesondere zu:

a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte sowie zur Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe und Werkzeuge

b) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (wie z. B. Hebezeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (wie beispielsweise Schmiermittel und Brennstoff) bei der Montage und Inbetriebsetzung

c) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschl. der erforderlichen Anschlüsse

d) Bereitstellung notwendiger trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Montagepersonals, Maschinenteile sowie Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschelegenheit, sanitäre Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal

e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind

5.2 Die nötigen Angaben über alle verdeckt geführten Versorgungsleitungen (wie z. B. Gas-, Wasser- und Stromleitungen) sowie statische Angaben sind dem Lieferanten unaufgefordert vor dem Beginn der Montagearbeiten zu übergeben.

5.3 Alle für die Montagearbeit erforderlichen Beistellungen müssen sich vor dem Beginn der Aufstellung oder Montage am Aufstellungsort bzw. an der Montagestelle befinden. Die Montage bzw. Aufstellung muss ohne Unterbrechung durchführbar sein, ebenso müssen die Anfahrwege für den Transport geeignet und frei zugänglich sein.

5.4 Verzögert sich die Leistung oder die Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferanten zu vertretende Umstände, so hat der Kunden die angemessenen Kosten des Lieferanten zu übernehmen.

5.5 Der Kunden hat dem Lieferanten wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

5.6 Der Kunden ist zur Abnahme der Montage verpflichtet sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt. Dies gilt auch, wenn die Lieferung – ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1 Wir gewährleisten während der 6 Monate ab Übergabe der Ware, dass Mängel der Ware nach unserer Wahl durch Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung kostenlos in unseren Räumen behoben werden. Dem Kunden bleibt vorbehalten, bei mehreren fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen und im Falle der Unmöglichkeit einer Ersatzlieferung unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung herabzusetzen. Sonstige Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

6.2 Verbrauchsmaterialien sind von der Gewährleistung ausgenommen.

6.3 Batterien und Akku's sind wie Verbrauchsmaterial zu behandeln und von jeder Garantieregelung ausgenommen.

6.4 Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer gelten nicht für gebrauchte Geräte und Anlagen, die unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert werden.

6.5 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde nicht genehmigte Zusatzgeräte anbringt oder Reparaturen durch nicht von uns oder vom Hersteller autorisiertes Personal vornehmen lässt.

6.6 Der Kunde muss die Sendung bei der Ankunft unverzüglich auf Transportschäden untersuchen und uns von etwaigen Schäden oder Verlusten sofort durch eine Tatbestandsmeldung des Spediteurs und eine eidesstattliche Versicherung, die vom Kunden unterschrieben sein muss, Mitteilung machen. Im übrigen müssen uns offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen die

vorstehenden Verpflichtungen schließt jegliche Gewährleistungsansprüche aus.

6.7 Dem Kunden steht wegen seiner vorgenannten Rechte kein Zurückbehaltungsrecht bezüglich unserer Forderungen zu, die sich nicht auf den Vertragsgegenstand beziehen.

6.8 Schadensersatzansprüche des Kunden jeglicher Art gegen uns sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, wie z. B. Verlust von Daten oder entgangener Gewinn, Ansprüche aus Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung und wegen Nichterfüllung. Dies gilt auch insbesondere für das Fehlen von herstellerseitig angegebenen Eigenschaften. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften gesetzlich zwingend gehaftet wird.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Dem Lieferanten verbleibt an dem gelieferten Gegenstand bis zur vollen Befriedigung sämtlicher ihm gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche das Eigentum. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur unter der Bedingung gestattet, dass der Kunden als Wiederverkäufer im gewöhnlichen Geschäftsgang eine Weiterveräußerung vornimmt und dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder mit dem Kunden vereinbart, dass das Eigentum auf den Kunden erst dann übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

7.2 Der Lieferant ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser-, und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunden selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

7.3 Der Kunden tritt bereits jetzt künftige Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten einschl. etwaiger Saldoforderungen, sicherungshalber an den Lieferanten ab, ohne dass es einer weiteren besonderen Erklärung bedarf. Soweit die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert wird, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, tritt der Kunden denjenigen Teil der gesamten Preisforderung an den Lieferanten ab, der dem vom Lieferanten in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

7.4 Dem Kunden ist es gestattet die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für den Lieferanten und soweit dabei neue Sachen entstehen, verwahrt der Kunden diese für den Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. Sofern bei Verbindung oder bei Vermischung mit anderen nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen eine neue Sache entsteht, sind sich Lieferant und Kunden darüber einig, dass dem Lieferanten ein Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltswaren zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Bindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware. Für die so entstehende Vorbehaltsware gelten ebenfalls die Regelungen gemäß Ziffer 3. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem vom Lieferant in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht. Sofern die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden wird, tritt der Kunden, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferanten ab.

7.5 Der Kunden ist bis auf Widerruf zur Einziehung abgetretener Forderungen aus den Weiterveräußerungen befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder ähnlichen begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohenden Zahlungsunfähigkeit des Kunden ist der Lieferant berechtigt die Einziehungsermächtigung des Kunden zu widerrufen. Der Lieferant ist zudem berechtigt nach vorheriger Ankündigung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen zu legen, die abgetretenen Forderungen zu verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dem Kunden zu verlangen.

7.6 Der Kunden hat den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigten, sofern Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen oder Eingriffe Dritter erfolgen. Der Kunden hat dem Lieferanten unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegenüber dem Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

7.7 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrllichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunden ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Verpfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferanten liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn der Lieferant hätte dies ausdrücklich erklärt.

7.8 Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferanten zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferant auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Der Lieferant ist berechtigt bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu wählen.

8. Sachmängel

8.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen, die einen Sachmangel aufweisen, sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern die Ursache des Sachmangels bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Dem Lieferanten ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren. Mängelrügen des Kunden haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunden, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Nr. 7 vom Vertrag zurücktreten oder die

Vergütung mindern. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt auch für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen den Lieferanten gemäß § 478 Abs. 2 BGB.

8.2 Zahlungen des Kunden dürfen bei Mängelrügen lediglich in einem Umfang zurückbehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht und nur dann, wenn die Mängelrüge geltend gemacht wurde und kein Zweifel über deren Berechtigung besteht. Sofern die Mängelansprüche verjährt sind, besteht ein Zurückbehaltungsrecht nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Sofern vom Kunden oder von einem Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsfehler vorgenommen werden, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8.3 Mängelansprüche bestehen nicht, wenn eine nur unerhebliche Abweichung der vereinbarten Beschaffenheit, eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, eine natürliche Abnutzung oder ein Schaden, der nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Benutzung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrunds oder aufgrund äußerer Einflüsse entsteht, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Sofern vom Kunden oder von einem Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsfehler vorgenommen werden, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8.4 Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt (§§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB), bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

8.5 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen den Lieferanten gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Kunden mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen.

8.6 Weitere Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen, sofern nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten gehaftet wird. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

9. Unmöglichkeit

9.1 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunden berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferant die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

9.2 Sofern Ereignisse im Sinne von Art. 3 Ziffer 1 a bis c die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausführungsgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat der dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

10. Sonstige Schadensersatzansprüche

10.1 Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht anderweitig in den Lieferbedingungen geregelt.

10.2 Dies gilt nicht, soweit gehaftet wird:

- a) bei Vorsatz
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitende Angestellte
- c) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- d) bei Arglist
- e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie
- f) nach dem Produkthaftungsgesetz

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt. Hiermit ist keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden verbunden.

11. Entsorgung

Der Kunden, soweit gesetzlich zulässig, übernimmt die Pflicht, die gelieferten Waren nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.